

gen müssen. Fehlt eine Dokumentation oder ist sie unvollständig, wird dies dem Steuerpflichtigen schriftlich angezeigt, verbunden mit der Auflage, die Dokumentation oder die fehlenden Informationen spätestens nach 30 Tagen nachzureichen (Nachfrist).

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass eine umfassende Dokumentation nur von Unternehmen vorzulegen ist, deren Umsatz oder Bilanzsumme 400 Mio. € erreicht oder überschreitet. Dokumentationspflichtig sind ferner alle französischen Unternehmen, die entweder ein Unternehmen beherrschen oder von einem Unternehmen beherrscht werden, welches die vorgenannten Grenzen erfüllt. Beherrschung ist i. S. einer unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle des Kapitals und/oder der Stimmrechte zu verstehen. Durch die Beherrschungsklausel wird die französische Tochtergesellschaft eines typisch deutschen Konzerns im Regelfall in den Anwendungsbereich der neuen Dokumentationsvorschriften fallen.

Für Unternehmen, die die vorgenannten Grenzen nicht erreichen, gelten die o. g. Bestimmungen über die Vorlage einer eingeschränkten Dokumentation im Verdachtsfall fort.

3. Wesentlicher Inhalt der zukünftig geforderten Dokumentation

Der Gesetzesentwurf folgt dem sog. *core documentation approach* und unterscheidet hinsichtlich der Dokumentationsanforderungen zwei Ebenen: die sog. Konzernebene mit einem sog. *master file* und die Ebene der jeweiligen (Landes) Gesellschaften mit den sog. *local files*.

Die Angaben im *master file* müssen laut Gesetzesentwurf enthalten:

- allgemeine Beschreibung der Konzernaktivitäten
- Organigramm (rechtlich und operativ)
- Beschreibung der Funktionen und Risiken jener Gesellschaften, die mit der geprüften Gesellschaft geschäftlich in Verbindung stehen
- Liste der immateriellen Wirtschaftsgüter, die einen Bezug zur geprüften Gesellschaft haben
- allgemeine Beschreibung der Verrechnungspreispolitik.

Im sog. *local file* müssen enthalten sein:

- Beschreibung der Tätigkeit des geprüften Unternehmens
- Beschreibung der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen mit Angaben zum Geschäftsvolumen
- Liste der Umlageverträge und Verständigungsvereinbarungen
- konkrete Beschreibung der angewandten Methoden zur Ermittlung der Verrechnungspreise unter Berücksichtigung des Fremdvergleiches (inkl. Funktions- und Risikoanalyse)
- soweit die Methode auf Vergleichswerte zurückgreift, eine Untersuchung der als zutreffend erachteten Werte.

Die Dokumentation sollte grundsätzlich in der Amtssprache Französisch vorliegen. Dokumentationen in einer anderen Sprache sind auf Verlangen der Verwaltung zu übersetzen. In der Praxis wurden Dokumentationen in englischer Sprache bisher oft ohne Übersetzung akzeptiert.

4. Sanktionen bei Nichtvorlage

Liegt eine Dokumentation nach Ablauf der 30-tägigen Nachfrist nur teilweise oder gar nicht vor, wird ein Strafzuschlag i. H. von 5 % der berichtigten Gewinnverlagerung, mindestens jedoch 10 000 € pro geprüftes Wirtschaftsjahr, erhoben.

5. Ablauf für die Verabschiedung und Handlungsempfehlung

Der Gesetzesentwurf dürfte im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes noch umfassend diskutiert werden. Eine gewisse Prävention erscheint wegen des derzeit zeitnah auf den 1. 1. 2010 terminierten Inkrafttretens der Neuregelung aus deutscher Konzernsicht sinnvoll. Insbesondere bei neuen Verträgen mit französischen Tochterunternehmen sollten nunmehr auch für französische steuerliche Zwecke die Vergütungen (Preise für Waren und Dienstleistungen, Finanzierungen, etc.) sorgfältig dokumentiert werden. Eine für deutsche steuerliche Zwecke ohnehin schon vor-

liegende Dokumentation sollte bei Bedarf zielgerichtet ergänzt oder angepasst werden.

Lorenz Bernhardt, Partner, RA, StB, und Roland Krenz, Avocat, RA, StB, beide PricewaterhouseCoopers, Berlin

Israel: Umsatzsteuer von 15,5 % auf 16,5 % angehoben

Mit Wirkung zum 1. 7. 2009 wurde die Umsatzsteuer in Israel um 1 % angehoben. Dieser Steuersatz soll bis zum 31. 12. 2010 beibehalten werden, um zum Jahreswechsel 2010/2011 jedoch wieder auf 15,5 % zurückzufallen.

Durch diese Maßnahme werden zusätzliche Steuereinnahmen für 2009 i. H. von 1,3 Mrd. NIS (ca. 241 Mio. €) und für 2010 i. H. von 2,5 Mrd. NIS (ca. 463 Mio. €) erwartet.

Von der Umsatzsteuer weiterhin unbeschadet bleiben Lieferungen und Leistungen, die von Touristen in Anspruch genommen werden (wie Unterkunft und Verpflegung in Touristenunterkünften, Pauschaltouren, Mietwagen und nationale Flüge), sowie – für Touristen als auch Israelis gleichermaßen – sämtliche Güter und Dienstleistungen in Eilat, der südlichsten Stadt des Landes.

Erstmals sollten nunmehr auch Obst und Gemüse der Umsatzsteuer unterstellt werden, doch bereits wenige Tage nach Einführung wurde dieser Schritt mit Rücksicht auf die „Stimmung in der Bevölkerung“ wieder zurückgenommen. Dies führt zu 2,3 Mrd. NIS (ca. 426 Mio. €) Steuerausfällen pro Jahr.

Um die Minderung des geplanten Steueraufkommens aufzufangen, die durch die Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung von Obst und Gemüse entsteht, wurden Pläne, die die Absenkung der Körperschaftsteuer auf 25% bereits vor dem 1. 1. 2010 vorsahen, verworfen. Zum Jahreswechsel wird die Steuersenkung dennoch eingeführt.

Parallel hierzu verändert sich auch der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer zum 1. 1. 2010 um 1 % nach unten. Hier sahen Gesetzesentwürfe der letzten Wochen vor, den Steuersatz um sogar 2 % abzusenken.

Naama Tammen, RA, Jur., Heskia-Hacmun Law Firm, Tel Aviv

Italien: Dringlichkeitsmaßnahmen zur Investitionsförderung – Bekämpfung der Steuerhinterziehung im internationalen Verkehr

Am 1. 7. 2009 hat die ital. Regierung das Gesetzesdekret Nr. 78 erlassen, das nun innerhalb von 60 Tagen durch das Parlament in ein ordentliches Gesetz umgewandelt werden muss. Die Verordnung befasst sich im Besonderen mit einigen investitionsfördernden Maßnahmen, die mit steuerpolitischen Mitteln realisiert werden. Sie zielt aber auch auf einige restriktive Maßnahmen im Geschäftsverkehr mit dem Ausland ab, so insbesondere die Verschärfung der Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Regelung) bei ital. Muttergesellschaften mit ausländischen Töchtern. Sie wird flankiert durch eine Verschärfung der Bestimmungen für im Ausland unrechtmäßig gehaltene Finanzanlagen.

Es ist wahrscheinlich, dass das Gesetzesdekret im Zuge der Umwandlung einige relevante Erweiterungen erfahren wird. Insbesondere läuft das Gerücht, dass eine neue Version der Steueramnestie zur Rückführung von ausländischen Kapitalanlagen ansteht. Eine solche Amnestie wurde bereits mit Gesetzesdekret Nr. 350/2001 erlassen (genannt „scudo fiscale“ – Steuerschild), in Italien sind also diese „Neuigkeiten“ nicht unbekannt. Der Verfasser dieser Amnestie war der damalige Finanzminister Giulio Tremonti, der auch jetzt dieses Amt innehat.

1. Steuerliche Investitionsanreize

Die steuerliche Erleichterung kann von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden, die Investitionen in gewisse Sachanlagen vornehmen. Gefördert werden der Erwerb und das finance leasing von Maschinen und Anlagen, soweit sie in die